

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 52 vom 5. Oktober 2006

Der Petitionsausschuss hat am 5. Oktober 2006 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/575

Gegenstand: Öffentliche Auftragsvergabe

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er bei einer öffentlichen Ausschreibung mit seinem Angebot ausgeschlossen wurde. Er trägt vor, er habe das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Von der ausschreibenden Stelle angeforderte Unterlagen habe er beantragt. Er hätte sie bei Arbeitsbeginn vorlegen können. So werde auch bei anderen Firmen verfahren. Letztlich sei die Firma, die auch den ersten Bauabschnitt fertig gestellt habe, beim zweiten Bauabschnitt zum Zuge gekommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Submissionsergebnis stand das Angebot des Petenten an erster Stelle. Nach den gesetzlichen Vorschriften der VOB/A und des bremischen Vergabegesetzes sind aber bestimmte Unterlagen zwingend einzureichen, um unter anderem die Eignung der Bieter und die formalen Anforderungen an die Bieter zu prüfen. Darauf wird in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hingewiesen. Dementsprechend hätte der Petent die Möglichkeit gehabt, die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise ab Zugang der Ausschreibungsunterlagen zu beschaffen.

Nach der Submission wurde der Petent noch zweimal unter Setzung einer Nachfrist aufgefordert, die notwendigen Nachweise zu erbringen. Dem ist der Petent nicht vollständig nachgekommen. Damit war der Petent nach den Vorschriften des bremischen Vergabegesetzes von dem Vergabeverfahren auszuschließen.

Die Aussage, dass größere Baufirmen die Unterlagen erst bei Baubeginn vorlegen müssten, hat der Senator für Finanzen zurückgewiesen, weil sie nicht dem Bremischen Vergabegesetz entspricht. Die Aufträge für die beiden Bauabschnitte wurden nicht an die gleiche Firma, sondern an zwei unterschiedliche Betriebe vergeben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/471

Gegenstand: Lärmbelästigung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Lärmbelästigungen durch eine benachbarte Sportanlage.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Von den Sportaktivitäten geht impulshaltiger Lärm aus, durch den die Anwohner belästigt werden. Um Abhilfe zu schaffen, soll eine Schallschutzwand errichtet werden. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, der entsprechende Bauantrag sei mittlerweile gestellt worden. Der Bauherr werde ihn insoweit ergänzen, als der Erhalt der Vegetation im Grenzbereich Gegenstand des Antrags werde. So könne in der Baugenehmigung der Erhalt der Vegetation festgeschrieben werden. Damit ist davon auszugehen, dass dem Anliegen der Petenten entsprochen wird.

Eingabe-Nr.: S 16/570

Gegenstand: Beihilfe für eine medizinische Behandlung

Begründung: Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, dass dem Begehren der Petentin entsprochen wird.

Eingabe-Nr.: S 16/580

Gegenstand: Erlöschen von Aufenthaltserlaubnissen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer Verlängerung der Frist zur Wiedereinreise sowie gegen die Feststellung, dass unbefristet erteilte Aufenthaltserlaubnisse erloschen seien. Er trägt vor, die betroffenen ausländischen Staatsangehörigen seien innerhalb der vorgegebenen Frist wieder nach Bremen zurückgekehrt. Für die vorübergehende Ausreise in ihr Heimatland hätten wichtige familiäre Gründe bestanden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Die ausländische Familie hat nie ihren ständigen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt. Sie hielt sich nach ihrer Einreise nur wenige Tage in der Bundesrepublik auf, bevor sie wieder in ihr Heimatland zurück gefahren ist. Auch wenn sie dann wenige Tage vor Erlöschen ihrer Aufenthaltserlaubnisse wieder nach Deutschland gekommen ist, kann nicht von einer „Wiedereinreise“ ausgegangen werden. Diese setzt nämlich nach Auffassung des Petitionsausschusses voraus, dass sich die ausländischen Staatsangehörigen zuvor länger in Deutschland aufgehalten haben.

Der Senator für Inneres und Sport hat jedoch mitgeteilt, die Familie habe trotzdem die Möglichkeit, erneut ins Bundesgebiet einzureisen. Dazu müsse sie innerhalb einer bestimmten Frist bei der deutschen Auslandsvertretung ein entsprechendes Visum beantragen. Nach ihrer Einreise erhalte sie einen Aufenthaltstitel. Auf diese Möglichkeit sei der Petent auch hingewiesen worden.